

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Aräometer geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Aräometer (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 5/1992, zuletzt geändert durch Amtsblatt für das Eichwesen Sondernummer 1/1993) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 entfällt folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung:

„Abschnitt I**Innerstaatliche Anforderungen“**

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Aräometer, die den Anforderungen dieser Eichvorschriften genügen, sind gemäß § 2 Abs. 1 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung, allgemein zur Eichung zugelassen.“

3. § 5 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. Der Außendurchmesser des Körpers muss 15 mm bis 40 mm betragen.“

4. Dem § 11 werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 2 sowie die Änderung des § 5 Abs. 4 Z 2 gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. Die den §§ 1 und 12 vorangestellte Gliederungsebene samt Bezeichnungen, die §§ 12 und 13 sowie die Anlage treten mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.

(5) Aräometer, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Alkoholometer und Aräometer für Alkohol mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 76/765/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholometer und Aräometer für Alkohol, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 143, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Zulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht sowie unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 geltenden Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(6) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(7) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.“

5. Vor § 12 entfällt folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung:

„Abschnitt II

EWG-Anforderungen“

6. Die §§ 12 und 13 sowie die Anlage „Alkoholometer und Aräometer für Alkohol“ entfallen.